



Westerhorn

**3. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Westerhorn
(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetztes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 06.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gebührenanpassung**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Benutzungsgebühr**

- (1) Zur Deckung der auf die Grundstücksentwässerung entfallenden Kosten für die laufende Unterhaltung und Verwaltung der in § 1 der Abwasserbeseitigungssatzung definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals sowie der Abschreibung, erhebt die Gemeinde Westerhorn eine Benutzungsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für das Vorhalten und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Grundstücksanschluss an die vorgenannte Einrichtung verfügt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die überbaute und künstlich befestigte Fläche auf dem Grundstück, von der aus das von den Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung gelangt (gebührenpflichtige Fläche).
- (2) Die jährliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,24 € / m² gebührenpflichtiger Fläche.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Westerhorn, den 06.12.2023

Kerstin Rubart
Kerstin Rubart
Bürgermeisterin